

**Unmündige** kommen als Tatobjekte nicht in Betracht; ihr geschlechtlicher Missbrauch ist nach den §§ 206, 207 zu beurteilen (SSt 63/122). **8**

Nach EvBl 1998/100 sind **leichte Körperverletzungen** des Opfers dem Täter nicht gesondert zuzurechnen. **9**

### **Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen**

**§ 206.** (1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

*IdF BGBl I 1998/153 und I 2013/116*

**Schrifttum:** Maleczky, Erziehung und Strafrecht<sup>4</sup> (2010); Schmoller, Unzureichendes oder überzogenes Sexualstrafrecht? StPdG XXVIII 15 =

JRP 2001, 64; *Schmoller/Holz-Dahrenstaedt* (Hrsg), Sexueller Missbrauch von Kindern. Strafverfolgung und Kindeswohl in interdisziplinärer Perspektive (2000); *Schwaighofer*, Materielle und formelle Probleme des Sexualstrafrechts, ÖJZ 2003, 528; *Stekl*, Sexueller Kindesmissbrauch. Eine kriminologische Studie (2000); *Stummer*, Zur Auslegung des Begriffes der geschlechtlichen Handlung und ihren Auswirkungen im Geschlechterverhältnis, RZ 2012, 74; *Tschulik*, Besondere Rechtfertigungs-, Entschuldigungs-, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, ZnStR II 135; *Wach*, Kritische Bemerkungen zur Neufassung des § 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), RZ 2000, 56.

- 1 In § 206 stellt das Gesetz die schweren Missbrauchsfälle unter Strafe, in § 207 die minderschweren. Zu den **schweren** gehört neben dem **Beischlaf** auch jede andere (wenn auch nicht unmittelbar: EvBl 2005/90) auf die Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete „**orale, anale oder vaginale Penetration**“ (RV 1230 BlgNR 20. GP 22), die das Gesetz als dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlungen bezeichnet; zu diesem Begriff s auch § 201 Rz 2 f. Für die Beischlafgleichstellung einer geschlechtlichen Handlung ist das Penetrationselement wesentlich (13 Os 7/04). SSt 64/29 = EvBl 2002/195 verlangt eine **Gesamtbetrachtung** der Tat von Täter- und Opferseite; demnach kann das Einführen der Zunge in die Scheide eines zehnjährigen Mädchens tatbildlich sein.
- 2 Die Tathandlung nach **Abs 1** besteht im **Unternehmen des Beischlafes** oder einer **beischlafähnlichen Handlung** mit einer unmündigen Person. **Unternehmen** ist ein Beischlaf auch dann, wenn es zu einer Vereinigung der Geschlechtsteile (Eindringen des männlichen Geschlechtsteiles zumindest in die äußeren Geschlechtsteile der Frau) nicht kommt, wohl aber dazu **angesetzt** worden ist (*Rittler* II 300), wobei eine Berührung der Geschlechtsteile von Täter und Opfer vorausgesetzt wird (JUS 6/2940). Beim Unternehmen des Beischlafes ist eine Penetration daher nicht erforderlich (SSt 64/20 = EvBl 2002/175). Ob eine Vereinigung der Geschlechtsteile, zu der es nicht gekommen ist, physisch möglich gewesen wäre, ist ohne Belang. Bei den beischlafähnlichen Handlungen ist unter dem „Unternehmen“ gleichfalls nicht nur die strikte Durchführung zu verstehen, es genügt auch hier zur Vollendung des Delikts, dass zu der Handlung „angesetzt“ worden ist. Dennoch ist § 206 Abs 1 kein „Unternehmensdelikt“ im eigentlichen Sinn, bei dem ein **Ver-**

**such** ausgeschlossen wäre; vielmehr ist ein eigenständiges Versuchsstadium vor dem Unternehmen des Beischlafs bzw einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung möglich (RZ 2004/21).

Die dem Beischlaf oder beischlafsähnlichen Handlungen **unmittelbar vorangehenden oder folgenden** Missbrauchshandlungen sind durch § 206 konsumiert, wenn sie mit der eigentlichen Tat handlung „in einheitlichem Tatkonnex“ stehen (EvBl 1976/185, 2002/30). Nach EvBl 2004/72 können aber auch in kurzer Abfolge gegen dasselbe Tatopfer gerichtete mehrfache Angriffe im Falle getrennter Handlungskomplexe echt realkonkurrierend zusammentreffen.

**Abs 2** enthält eine **selbstständig vertypte Beitragsregelung**; **4** danach ist strafbar, wer eine unmündige Person verleitet

1. zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer beischlafsähnlichen Handlung **mit einer anderen Person** oder

2. um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, eine beischlafsähnliche Handlung **an sich selbst** vorzunehmen (EvBl 2010/7: telefonische Aufforderung zur Digitalpenetration).

In den Fällen des Abs 2 ist die Anwesenheit des Täters am **5** Unzuchtsort nicht erforderlich (15 Os 100/09h).

In den Fällen des Abs 1 ist es kein Tatbildmerkmal, dass die **6** unmündige Person (die auch ein Knabe sein kann) **verführt** wird, in den Fällen des Abs 2 ist hingegen eine **Verleitung** vorausgesetzt, die der **Bestimmung** nach § 12 zweiter Fall entspricht.

Der Täter muss zumindest mit **bedingtem Vorsatz** handeln, **7** der sich vor allem auf das **Alter des Opfers** beziehen muss. Ein Irrtum des Täters befreit ihn von Strafe für den weiter nicht beschwerten Beischlaf. Bei der Prüfung, ob die Verantwortung des Täters, er habe sein Opfer für schon mündig gehalten, zutreffend ist, muss auf die äußeren Umstände Bedacht genommen werden. Besuch einer Pflichtschule und körperliche Unreife (EvBl 1956/293) können dabei eine Rolle spielen. Ein strafbefreiender **Irrtum über das Verbot** des geschlechtlichen Umgangs mit Unmündigen ist nicht denkbar (SSt 47/39, EvBl 1976/185); s aber auch § 9 Rz 7 a.

Die **Qualifikationen** des **Abs 3** entsprechen § 201 Abs 2; auf **8** § 201 Rz 12 bis 15 wird verwiesen.

- 9 Abs 4 enthält eine sog „**Alterstoleranzklausel**“. Dieser **persönliche Strafausschließungsgrund** (der unabhängig von der Vorstellung des Täters zum Tragen kommt: SSt 2010/52 = EvBl 2011/6, JBl 2012, 740 mit Anm *Schütz*) fußt auf der Überlegung, dass geschlechtliche Kontakte zwischen annähernd gleich alten jungen Menschen oft die Grenze der Strafwürdigkeit nicht übersteigen. Die Strafbarkeit des Täters (und allfälliger anderen Beteiligten, bei denen dieselben Voraussetzungen vorliegen) entfällt demnach, wenn
1. der **Altersunterschied** zwischen dem Täter und der unmündigen Person drei Jahre nicht übersteigt,
  2. die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt wurde,
  3. die Tat weder eine **schwere Körperverletzung** (§ 84 Abs 1) noch den **Tod** der unmündigen Person zur Folge hat und
  4. die unmündige Person zur Tatzeit schon das **dreizehnte Lebensjahr vollendet** hat.
- 10 Mit der Tat allenfalls verbundene vorsätzliche oder fahrlässige **Körperverletzungen** bleiben auch bei Strafflosigkeit nach dem Vorstehenden strafbar.
- 11 Zwischen § 206 einerseits und § 211 bzw § 212 andererseits ist **eintätiges Zusammentreffen** möglich (SSt 47/12, 58/85, EvBl 1977/165), ebenso mit § 201 (s Komm hiezu).

### **Sexueller Mißbrauch von Unmündigen**

**§ 207.** (1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

(3) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge oder wird die unmündige Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in be-

sonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, wird die unmündige Person durch die Tat weder längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt noch in besonderer Weise erniedrigt und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

*IdF BGBl I 1998/153 und I 2013/116*

**Schrifttum:** wie zu § 206.

Zunächst sei auf die Anm zu § 206 hingewiesen, die auf § 207 **1** Bezug nehmen.

Die Tathandlungen bestehen in **geschlechtlichen Handlungen**, **2** die **nicht** Beischlaf oder beischlafsähnliche Handlungen sind (§ 202 Rz 3f). Nach JUS 6/2901 ist eine Handlung dann **geschlechtlich**, wenn ein objektiver Sexualbezug vorliegt; eine sexuelle Tendenz (LSK 2000/205 = JUS 6/2871: sexueller Lustbezug) ist nicht erforderlich; eine pädophile Neigung des Täters ist keine Tatbestandsvoraussetzung (EvBl-LS 2009/14). Der Begriff „geschlechtliche Handlung“ ist mit den Begriffen des alten Rechts „Unzucht“ und „unzüchtige Handlung“ inhaltsgleich (LSK 2000/205 = JUS 6/2871). Da diese Handlungen **an** oder **mit** einer unmündigen Person oder von einer solchen Person am Täter geschehen, ist jedenfalls **Körperkontakt** zwischen Täter bzw begünstigtem Dritten einerseits und dem Tatobjekt andererseits vorausgesetzt. Die Vornahme geschlechtlicher Handlungen durch das Opfer an sich selbst muss sich ebenfalls unmittelbar in der **Körpersphäre** abspielen.

Die hier in Betracht kommenden geschlechtlichen Handlungen **3** können **Berührungen**, **Betastungen** und **Entblößungen** sein. Eine Nötigung, sich der Kleider zu entledigen, ist nur als Nötigung strafbar, weil das Entkleiden an sich keine geschlechtliche Handlung ist; Entkleiden durch den Täter kann aber nach Abs 1 tatbildlich sein. Ebenso kommen Schläge auf den nackten Körper, zB auf das ent-

blößte Gesäß, in Betracht. Das Betasten der noch unentwickelten Brust einer Unmündigen ist tatbildlich, falls die Pubertät des Opfers begonnen hat (15 Os 60/10b); allenfalls kommt (relativ untauglicher) Versuch in Betracht (RZ 1984/56, JBl 2012, 65). Kosmetische Eingriffe an sexualbezogenen Körperpartien einer Unmündigen – wie etwa ein Piercing – sind per se geschlechtliche Handlungen (13 Os 141/06v). Die Aufforderung zu geschlechtlichen Handlungen an ein hiezu nicht bereites und auch nicht zu überredendes Opfer stellt einen **Versuch** dar, wenn sie nach dem geplanten Ablauf im unmittelbaren Vorfeld der Ausführung liegt (NRsp 1989/20).

- 4** Die Verleitung einer unmündigen Person zu **geschlechtlichen Handlungen an sich selbst** setzt keinen Körperkontakt mit dem Täter oder einem begünstigten Dritten, ja nicht einmal die gleichzeitige Anwesenheit von Täter und Tatobjekt voraus. Es genügt zB eine fernmündliche Aufforderung zur Selbstbefriedigung. Motiv des Täters ist die geschlechtliche Erregung oder Befriedigung für sich oder einen Dritten. Auch ist nicht erfordert, dass die **geschlechtliche Erregung oder Befriedigung** des Täters (erst) durch eine unzüchtige Handlung des Opfers eintritt (JBl 1978, 161 = RZ 1978/10).
- 5** Hinsichtlich eines **Irrtums** des Täters über das Alter des Opfers oder über das Verbot geschlechtlichen Umgangs mit Unmündigen wird auf § 206 Rz 7 hingewiesen.
- 6** **Idealkonkurrenz** mit § 202 ist möglich (s Komm zu § 202; JBl 1984, 100 = RZ 1983/55, EvBl 1985/94 = RZ 1985/32), gleichfalls mit § 207a Abs 1 Z 1 (SSt 2007/68). § 207 ist neben § 206 dann nicht anzuwenden, wenn die geschlechtlichen Handlungen mit dem Beischlaf „in einheitlichem Tatkonnex“ stehen (EvBl 1976/185, 2002/30). Idealkonkurrenz mit § 212 ist denkbar (LSK 1976/350). Obwohl § 207 kein „Gewaltdelikt“ ist, das **leichte Körperverletzungen** des Opfers konsumiert, meint LSK 1978/190, dass leichte Verletzungen nicht gesondert zuzurechnen seien.
- 7** Die **Qualifikationen** des **Abs 3** entsprechen § 201 Abs 2; auf § 201 Rz 12 bis 15 wird verwiesen.
- 8** Die **Alterstoleranzklausel** des **Abs 4** entspricht der des § 206 Abs 4, doch kann der Alterunterschied zwischen dem Täter und der unmündigen Person bis zu vier Jahre betragen und muss der Unmündige das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Ein Täter, dem Straflosigkeit zuteil wird, kann keinesfalls das 18. Lebensjahr schon

vollendet haben. **Leichte Körperverletzungen**, die der Täter der unmündigen Person bei der Tat zufügt, und Gefährdungen der körperlichen Sicherheit hindern die Anwendung des Abs 4 nicht. Sie können dem Täter aber nach den §§ 88 und 89 angelastet werden. Hat ein Täter, der nach Abs 4 straflos bleibt, zur Unzuchtshandlung **genötigt**, so ist er nach § 202 (allenfalls § 201) und nicht nach § 105 strafbar (SSt 49/25, EvBl 1978/216, 1979/28, RZ 1978/62).

### **Pornographische Darstellungen Minderjähriger**

**§ 207 a.** (1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,  
ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wesentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger, soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung – zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen – nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

1. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder

2. eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

*Eingefügt durch BGBl 1994/622, idF BGBl I 2004/15 und I 2009/40*

**Schrifttum:** *Auer/Loimer*, Zur Strafbarkeit der Verbreitung von Kinderpornographie über das Internet, ÖJZ 1997, 613; *Bertel*, Kriminalpolitik in Österreich, Betrachtungen zu den §§ 207 a, 83, 20 a StGB, Rehberg-FS (1996) 53; *Freund*, Die Strafbarkeit von Internetdelikten. Eine Analyse am Beispiel pornographischer Inhalte (1998); *Hochmayr*, Strafbarer Besitz von Gegenständen (2005); *Zankl*, Verantwortlichkeit für fremde Internetinhalte, JBl 2001, 409.



Die Bestimmung dient der **Umsetzung** des Art 9 der Cybercrime-Konvention des Europarates, ETS 185, des Art 3 Abs 1 lit c des VN-Fakultativprotokolls zum Übk über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl III 2004/93) und des Art 3 des EU-Rahmenbeschlusses vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl L 013 v 20. 1. 2004 S 44). **1**

**Tatobjekt** ist eine „**pornographische Darstellung**“ einer minderjährigen Person, worunter sowohl **Abbildungen** (Abs 4 Z 1 bis 3) als auch **virtuelle Bilder** (Abs 4 Z 4) zu verstehen sind. Letztere sind bildliche Darstellungen, die entweder ganz oder teilweise auf einer Abbildung von Realem beruhen und entsprechend verändert wurden oder die vollkommen künstlich generiert sind (virtuelle Pornographie). Gemeinsam ist allen Varianten die **Wirklichkeitsnähe**, die dann gegeben ist, wenn sie von der Wiedergabequalität und von der Erkennbarkeit her ein Niveau erreicht, das im allgemeinen Sprachgebrauch als photographisch is von dokumentarisch bezeichnet wird, also dem Betrachter den Eindruck vermittelt, Augenzeuge (gewesen) zu sein (MatRV 294 BlgNR 22. GP 21). Darstellungsart, Medium oder Bildträger sind gleichgültig. Es kommen Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, aber auch sonstige Bild- oder Datenträger wie zB Computerdiskette, CD-Roms, DVD, Computerspiele uä in Betracht, nicht aber Schriften oder Tonaufnahmen. **2**

Die verpönte pornographische Darstellung bezieht sich auf **geschlechtliche Handlungen**. Darunter sind außer dem Beischlaf auch alle anderen sexualbezogenen Handlungen zu verstehen; s § 202 Rz 3 f. **3**

Erfasst werden zunächst **reale Handlungen** an bzw von **tatsächlich unmündigen Personen** (Abs 4 Z 1), aber auch solche Abbildungen eines realen Geschehens, in dem eine unmündige Person in einer Weise involviert ist, dass für einen objektiven Betrachter der Eindruck entsteht, eine geschlechtliche Handlung liege tatsächlich vor (Abs 4 Z 2 – **Anscheinspornographie**). In letzterem Fall ist der Täter auch dann strafbar, wenn er weiß, dass es in Wahrheit zu keiner geschlechtlichen Handlung gekommen ist. **4**

Beziehen sich die in Abs 4 Z 1 und 2 beschriebenen Abbildungen auf **mündige Minderjährige** (das sind Personen, die zwar das **5**

14., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben; s § 74 Abs 1 Z 1 und 3), so muss es sich um **reißerisch verzerrte**, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handeln, die der **sexuellen Erregung dienen** (Abs 4 Z 3 lit a). Unter dieser Bedingung sind auch alle wirklichkeitsnahen Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend (gleich ob unmündiger oder mündiger) Minderjähriger umfasst (Abs 4 Z 3 lit b).

- 6** Die **virtuelle Pornographie** des Abs 4 Z 4 umfasst zwei Fallgruppen: zum einen die **rein künstlich generierten**, aber täuschend realistisch wirkenden Darstellungen, zum anderen die einen ebenso realistischen Eindruck vermittelnden Darstellungen, die auf **manipulierten Abbildungen** beruhen. Wurden hingegen schon die Darsteller so „manipuliert“ oder so ausgewählt, dass sie aussehen, als ob sie unter der maßgeblichen Altersgrenze liegen würden, in Wahrheit aber diese Altersgrenze sehr wohl überschreiten, so ist nach den MatRV zum StRÄG 2004 (294 BlgNR 22. GP 22) der Tatbestand nicht erfüllt.
- 7** Die Tathandlung nach **Abs 1** besteht entweder (Z 1) im **Herstellen** oder (Z 2) darin, dass die Darstellung einem anderen (nicht etwa nur einem Unmündigen oder Jugendlichen, sondern auch einem Erwachsenen) **angeboten, verschafft, überlassen, vorgeführt** oder **sonst zugänglich** gemacht wird (auch durch deren Weitergabe über das Internet: JBl 2000, 534). Auch das Übersenden eines Links an eine dritte Person kann (nunmehr) Z 2 entsprechen (SSt 2008/17 = EvBl 2008/130). Es wird damit ein absolutes Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen Minderjähriger normiert.
- 8** Abs 2 statuiert **Qualifikationen** des Grundtatbestandes des Abs 1. Der Täter, der eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person zum Zwecke der Verbreitung **herstellt, einführt, befördert** oder **ausführt** oder die Tat **gewerbsmäßig** (§ 70) begeht, unterliegt einer strengeren Strafdrohung. Ein noch höherer Strafsatz ist für denjenigen vorgesehen, der die Tat als Mitglied einer **kriminellen Vereinigung** oder so begeht, das sie einen **besonders schweren Nachteil** der minderjährigen Person zur Folge hat. Gleiches gilt für den Täter, der eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person unter Anwendung **schwerer Gewalt** herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

Der **Eigengebrauch** einer pornographischen Darstellung Minderjähriger wird durch **Abs 3** insofern sanktioniert, als das **Sich-Verschaffen** und der **Besitz** (nicht aber etwa das bloße Betrachten) unter Strafe gestellt sind. Auch das Beziehen solcher Abbildungen über das Internet und deren Speicherung auf einem Datenträger fallen darunter (JBl 2000, 534). Einfuhr, Beförderung und Ausfuhr zum Eigengebrauch sind gleichfalls umfasst. Bezieht sich die Tat auf eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person, so ist ein höherer Strafsatz vorgesehen. **9**

Die Tatbestände bzw Qualifikationen nach Abs 1 bis 3 erfordern **bedingten Vorsatz** iS § 5 Abs 1, der sich auf alle Tatbildmerkmale beziehen muss. Die Tatobjekte unterfallen der **Einziehung** nach § 26. **10**

Der Tatbestand des Abs 3 a dient der Umsetzung des – bisher zwar von keinem Mitgliedstaat ratifizierten – Übk des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, ETS 201. Das Tatbild besteht im **Zugriff** auf eine **pornographische Abbildung Minderjähriger** im **Internet** (womit sämtliche Internetdienste gemeint sind), auch wenn der Täter keine Speicherung über den Arbeitsspeicher hinaus vornimmt (in welchem Fall bereits Besitz iSd Abs 3 vorläge). Nach dem JAB (106 BlgNR 24. GP 35) muss der Zugriff unmittelbar auf die pornographische Darstellung erfolgen, sei es dass etwa schon die Startseite einer Website, die geöffnet wird, eine solche Darstellung enthält, sei es dass ein Link zu einer solchen Darstellung geöffnet wird, während das Betrachten einer einschlägigen Darstellung auf einer von einer vom Betrachter verschiedenen Person und ohne dessen Zutun aufgerufenen Internetadresse nicht strafbar ist. Auf der subjektiven Tatseite ist **Wissentlichkeit** (§ 5 Abs 3) erforderlich. **10a**

Der Zugriff (Abs 3 a) ist gegenüber dem (unmittelbar anschließenden) Sichverschaffen der Darstellung (Abs 3 erster Fall), auf die zugegriffen wurde, stillschweigend **subsidiär**, wobei der anschließende Besitz (Abs 3 zweiter Fall) seinerseits hinter das Sichverschaffen zurücktritt. Umgekehrt werde der Zugriff auf eine Darstellung, die ohne Zutun des Täters ein seinen Gewahrsam gelangt ist, vom Besitz konsumiert (JAB 106 BlgNR 24. GP 35). **10b**

Verwiesen wird auf § 64 Abs 1 Z 4 a, wonach auch der Tatbestand nach § 207 a Abs 1 und 2 im Inland ohne Rücksicht auf die **11**

Gesetze des Tatortes strafbar ist, wenn der Täter Österreicher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

- 12** Die **Strafbarkeit** von Herstellung und Besitz pornographischer Darstellungen mit mündigen Minderjährigen ist dann **ausgeschlossen**, wenn dies zum persönlichen Gebrauch der minderjährigen Person und mit deren freier Einwilligung geschieht (Abs 5 Z 1). Gleiches gilt für Herstellung und Besitz virtueller pornographischer Darstellungen von mündigen Minderjährigen, bei deren Herstellung kein realpornographisches Material verwendet worden ist, für den eigenen Gebrauch, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist (Abs 5 Z 2). Abs 3 a ist von der Ausnahmebestimmung des Abs 5 nicht umfasst (vgl JAB 106 BlgNR 24. GP 35).
- 13** **Idealkonkurrenz** des Abs 1 Z 1 mit § 207 Abs 1 ist möglich (SSSt 2007/68).

### **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**

**§ 207b.** (1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer an einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unmittelbar durch ein Entgelt dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an ihm oder einem Dritten vorzunehmen

**oder von ihm oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.**

*Eingefügt durch BGBl I 2002/134, idF BGBl I 2013/116*

**Schrifttum:** *Schwaighofer*, Materielle und formelle Probleme des Sexualstrafrechts, ÖJZ 2003, 528.

Der geschlechtsneutral gefasste § 207 b bezweckt den **Schutz** 1 junger Menschen, denen die – grundsätzlich mit Vollendung des 14. Lebensjahres angenommene – sexuelle Selbstbestimmungsfähigkeit aus besonderen Gründen fehlt bzw deutlich eingeschränkt ist. In den Schutzbereich sind aber auch unmündige Personen einzubeziehen (SSSt 2007/96 = EvBl 2008/39), was dann von Bedeutung ist, wenn der Täter das wahre Alter des Opfers nicht erkennt.

Tathandlung ist nach allen drei Absätzen die **Vornahme ge-** 2 **schlechtlicher Handlungen** mit Jugendlichen (§ 1 Z 2 JGG) unter sechzehn – nach Abs 2 und 3 unter achtzehn – Jahren, wobei kein erzwungener Sexualkontakt vorliegen darf (dann kommen die §§ 201 und 202 zur Anwendung). Allen Fällen ist gemeinsam, dass sie Situationen im Auge haben, in denen es dem Opfer unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, sein sexuelles Selbstbestimmungsrecht dahin auszuüben, dass es einen von ihm nicht gewünschten Sexualkontakt (mit Erfolg) ablehnt.

**Schutzobjekte** des **Abs 1** sind Jugendliche unter achtzehn Jah- 3 ren, die aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug sind, die Bedeutung sexueller Kontakte einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln (fehlende Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit). Es muss ihnen „aus bestimmten Gründen“ wegen ihres verzögerten Entwicklungsprozesses an der **sexuellen Selbstbestimmungsfähigkeit mangeln**. Ihre Unreife muss entwicklungsbedingt sein; handelt es sich jedoch um eine Geisteskrankheit, um eine geistige Behinderung, um eine tief greifende Bewusstseinsstörung oder um andere seelische Störungen gleichwertigen Art, so kommt § 205 zur Anwendung. Der **Täter** muss sowohl die mangelnde Reife des Opfers als auch seine eigene altersbedingte Überlegenheit beim Zustandekommen des Sexualkontaktes **ausnützen**. Sein (zumindest bedingter) **Vorsatz** muss sich auf diese Umstände sowie das Alter des Opfers beziehen.

- 4 **Schutzobjekte** des **Abs 2** sind Jugendliche unter achzehn Jahren, die sich in einer **Zwangslage** befinden. Dieser Begriff ist nicht auf eine wirtschaftlich bedrängte Situation iSd §§ 154 und 155 (Wucher) beschränkt; vielmehr kommen auch Fälle ernsthafter Drucksituationen wie Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit und Angst vor der Gewalt des Täters sowie die Notsituation von zu Hause fortgelaufener oder aus einem Heim entwichener Jugendlicher in Betracht. Die Zwangslage wird durch ein Zusammenreffen widriger Umstände begründet, durch die sich die betroffene Person genötigt sieht, geschlechtliche Handlungen vorzunehmen oder an sich vornehmen zu lassen, zu denen sie sich ohne diese Umstände nie verstanden hätte (SSt 2005/46 = JBl 2007, 64 mit Anm *Burgstaller*). Der **Täter** muss diese Zwangslage zur geschlechtlichen Handlung **ausnützen**. Alle Tatbestandselemente müssen vom (zumindest bedingten) **Vorsatz** umfasst sein.
- 5 **Schutzobjekte** des **Abs 3** sind Jugendliche unter achtzehn Jahren. Die **Tathandlung** besteht im unmittelbaren **Verleiten** zu einer geschlechtlichen Handlung durch Entgelt. Die Zuwendung bzw auch das bloße Anbieten einer solchen muss für die Bereitschaft des Jugendlichen zum Sexualkontakt ursächlich sein; dh, das Opfer muss dadurch konkret zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung **bestimmt** werden (vgl SSt 2007/48). Unter **Entgelt** ist jede einer Bewertung in Geld zugängliche Gegenleistung zu verstehen (§ 74 Abs 1 Z 6); immaterielle Vorteile sind daher ausgeschlossen. Die Strafbestimmung stellt nicht auf Prostitution iSd § 74 Z 9 ab; für die Strafbarkeit des Täters kommt es daher nicht auf eine gewerbsmäßige Absicht des betroffenen Jugendlichen an. Alle Tatbestandselemente müssen vom (zumindest bedingten) **Vorsatz** umfasst sein.
- 6 Siehe auch den JME v 26. 7. 2002 zur Bekanntgabe der Entschließung des Nationalrates v 10. 7. 2002 betreffend Neufassung des § 209 StGB.

### **Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren**

**§ 208.** (1) Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Per-

son oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, außer dem Fall des Abs. 1, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt.

(3) Wer, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, bewirkt, dass eine unmündige Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(4) Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 und im Abs. 2 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

*IdF BGBl 1988/599, I 2004/15 und I 2013/116*

**Schrifttum:** *Schick*, Die Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts, StPdG XXI 203; *Schmoller*, Unzureichendes oder überzogenes Sexualstrafrecht? StPdG XXVIII 15 = JRP 2001, 64.

Neben Beischlaf und anderen Unzuchtshandlungen mit Unmündigen gibt es auch noch andere dem Geschlechtstrieb entspringende Handlungen, die geeignet sind, sittlich noch labilen, weil erst in einem leiblich-seelischen Reifungsprozess befindlichen Personen sittlichen, seelischen oder auch gesundheitlichen Schaden zuzufügen. Vor solchen Gefahren schützt § 208 **Unmündige** schlechthin, (andere) Personen unter 16 Jahren aber nur dann, wenn sie im Fall des Abs 1 der Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht des Täters unterstehen. **1**

Die entwicklungsgefährdende Handlung des **Abs 1** muss **vor 2 dem Schutzobjekt**, dh in dessen Gegenwart, und zwar so begangen werden, dass sie der Gefährdete visuell oder auditiv (briefliche oder

telefonische Übermittlungen genügen nicht) wahrnehmen kann (EvBl 1998/141). Damit sind in erster Linie **Exhibitionisten** getroffen. Da manche Handlungen selbst noch nicht als unzüchtig gewertet werden können, zB eine Entkleidung oder eine sachliche Schilderung von Perversionen, einen Unmündigen oder Jugendlichen aber gefährden können, stellt § 208 nicht auf die Vornahme **geschlechtlicher** Handlungen, sondern schlechthin auf die Vornahme von Handlungen ab, die **geeignet** sind, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden (vgl EvBl 2012/122). Dabei wird nicht gefordert, dass es sich um eine Gefährdung in geschlechtlicher Hinsicht handelt (LSK 1978/280). Da es nur auf die **abstrakte Eignung** zu gefährden ankommt, ist der Eintritt einer Gefährdung nicht Tatbestandserfordernis (SSt 47/69, EvBl 1978/134).

**3** Auf der inneren Tatseite wird verlangt, dass es dem Täter darauf **ankommen** muss (§ 5 Abs 2), sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (LSK 1976/288). Dadurch sollen vor allem Fälle ausgeschlossen werden, in denen wegen räumlich beengter Wohnverhältnisse Sexualhandlungen in Gegenwart von Kindern vorgenommen werden, ohne dass es dem Täter darauf ankommt, durch die Gegenwart von Unmündigen oder Jugendlichen sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen.

**4** Geschützt sind **männliche und weibliche** Unmündige und (andere) Personen unter 16 Jahren gleichermaßen. Letztere unterstehen der **Erziehung, Ausbildung** oder **Aufsicht** nicht nur ihrer Eltern, sondern auch von Obsorgeberechtigten, Lehrern, Erziehern in Heimen, Funktionären von Jugendorganisationen, Lehrherren (SSt 4/97, EvBl 1964/17), Organen von Gerichten und Verwaltungsbehörden, die die Obsorge oder eine Pflegschaft über sie führen, und von Organen des Strafvollzuges. Ein Autoritätsverhältnis durch **Aufsicht** über eine Person unter 16 Jahren kann formlos dadurch begründet werden, dass sie auf einen Ausflug mitgenommen wird (EvBl 1950/17).

**5** Als Tathandlungen des Abs 1 kommen die Selbstbefriedigung vor einem Kind (EvBl 1977/121), das „kommentierende Vorzeigen von harter Pornografie“ vor einem schulpflichtigen Mädchen (EvBl 1978/134) uä in Betracht.

**6** Wie erwähnt ist zur Strafbarkeit erforderlich, dass der Täter mit der **Absicht** (§ 5 Abs 2) handelt, sich oder einen Dritten geschlechtlich



zu erregen oder zu befriedigen. Trotz Vorliegens einer solchen Absicht bleibt der Täter straffrei, wenn eine **Gefährdung** der betroffenen unmündigen oder noch nicht sechzehnjährigen Person **objektiv ausgeschlossen**, also im konkreten Fall unmöglich ist, etwa weil die Handlung vor Kindern, die ihren Sinn nicht erfassen können, oder vor blinden oder schlafenden Kindern oder vor einem bereits völlig verwahrlosten Unmündigen oder Jugendlichen (EvBl 1978/134, RZ 1977/31) vorgenommen wird. Nicht jede bereits vorhandene sexuelle Depravation hindert aber die Annahme dieses Delikts (SSt 47/69).

**Abs 2** bedroht denjenigen subsidiär zu Abs 1 mit Strafe, der **7** bewirkt, dass eine unmündige Person eine geschlechtliche Handlung wahrnimmt, sofern er in der Absicht (§ 5 Abs 2) handelt, sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (vgl Rz 6). Zum Begriff der **geschlechtlichen Handlung** s § 202 Rz 3 f. Das Tätigkeitswort „**bewirkt**“ drückt aus, dass zwischen der Tat handlung und dem Erfolg – der Wahrnehmung – eine Kausalität bestehen muss. Unter „**Wahrnehmen**“ ist jede Form des unmittelbar visuellen oder auditiven Sinneseindrucks eines gegenwärtigen Geschehens zu verstehen. Handlungen vor Schlafenden oder sonst Wahrnehmungsunfähigen sind daher nicht tatbildlich. Aus dem Erfordernis der Gegenwartigkeit folgt, dass das Vorführen von Filmen den Tatbestand nicht erfüllt, wohl aber, wenn durch technische Übertragungsvorgänge das Opfer in die Lage versetzt wird, ein „live“ ablaufendes Geschehen wahrzunehmen (vgl ErläutRV 2319 BlgNR 24. GP 17).

**Abs 3** sieht eine höhere Strafe für den Täter vor, der in der **8** Absicht (§ 5 Abs 2), sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen (vgl Rz 6), bewirkt, dass ein Unmündiger eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 oder 207b wahrnimmt. Zu den Tatbestandsvoraussetzungen s Rz 7.

Abs 4 enthält eine **Alterstoleranzklausel**, die aber nur im **9** ersten Fall des Abs 1 und bei Abs 2 zum Tragen kommt.

### **Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen**

**§ 208 a.** (1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 a Abs. 1 Z 1 zu begehen,

1. im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder

2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(1a) Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 207a Abs. 3 oder 3a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207a Abs. 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

*Eingefügt durch BGBl I 2011/130, idF BGBl I 2013/116*

**Schrifttum:** Mahler, „Grooming“: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen, JSt 1/2012, 22; Migutsch/Wessely, Neues aus dem Besonderen Teil des StGB, in Strafrecht Besonderer Teil Jahrbuch 2012, 13.

- 1 Die Regelung des Abs 1 dient der Umsetzung des Art 23 des Übk des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, CETS 201. Sie dient dem Schutz von Kindern vor dem sog „grooming“, di die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs einer unmündigen Person.
- 2 Tatpfer des Abs 1 kann nur eine **unmündige Person** sein. Die beiden **Tathandlungen** (Vorschlagen bzw Vereinbaren eines Treffens) sind gleichwertig (alternatives Mischdelikt). Als zusätzliches Element muss der Täter seinen Vorschlag bzw das Vereinbaren eines Treffens durch eine weitere Handlung, die der **Vorbereitung des Treffens** dient, bekräftigen, wie etwa den Kauf einer Fahrkarte zum Ort des Treffens, die Übermittlung einer Weg- oder Personenbeschreibung an das Opfer oder das Eintreffen des Täters am Tatort (vgl ErläutRV 1505 BlgNR 24. GP 6 f).

Der Täter muss in der **Absicht** handeln, an der unmündigen **3** Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 a Abs 1 Z 1 zu begehen; dies bedeutet, dass die **Alterstoleranzklauseln** der § 206 Abs 4 und § 207 Abs 4 zur Anwendung gelangen können (vgl ErläutRV 1505 BlgNR 24. GP 6f).

Die Tat des Abs 1 muss entweder im Wege einer **Telekommuni- 4** **nikation** bzw unter Verwendung eines **Computersystems** (Z 1) oder auf sonstige Art unter **Täuschung** der Absicht (Z 2) begangen werden. „Telekommunikation“ ist als technischer Vorgang des Aus-sendens, Übermittels und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels dazu dienender technischer Einrichtungen zu verstehen. Der Begriff „Computersystem“ ist in § 74 Abs 1 Z 8 definiert. Für die Tatbegehung nach Z 1 ist keine Täuschung erforderlich; hingegen verlangt Z 2 die Täuschungsabsicht über den Tätervorsatz (s Rz 2). Die Täuschung kann in der Vorspiegelung falscher oder in der Entstellung bzw Unterdrückung richtiger Tatsachen erfolgen. Für die Tatbegehung nach Abs 2 kommt jede andere Form der Kontaktaufnahme (Ansprechen auf der Straße, Brief usw) in Betracht.

Infolge stillschweigender **Subsidiarität** (s § 28 Rz 14) entfällt die **5** Strafbarkeit nach Abs 1, wenn der Täter die beabsichtigte Tat nach den §§ 201 bis 207 a Abs 1 Z 1 tatsächlich begangen oder versucht hat.

**Abs 2** dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/93/EU. Sie **6** stellt denjenigen unter Strafe, der zu einer unmündigen Person in der Absicht (§ 5 Abs 2), eine strafbare Handlung nach § 207 a Abs 3 oder 3 a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207 a Abs 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems **Kontakt herstellt**. Zu den Mitteln der Kontaktaufnahme s Rz 4.

Abs 3 sieht die Strafaufhebung wegen **tätiger Reue** vor. Es ge- **7** nügt nicht die Aufgabe des Vorhabens, sondern der Täter muss der Behörde auch sein Verschulden offenbaren. Damit erscheint die Anwendbarkeit sehr eingeschränkt.

**§ 209.** [Aufgehoben durch BGBl I 2002/101 und BGBl I 2002/134]

**§ 210.** [Aufgehoben durch BGBl 1989/243]